Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 26.

(Nr. 6588.) Gesetz, betreffend die Vermehrung des Betriebsmaterials, die Herstellung doppelter Bahngeleise und nothwendiger Ergänzungsanlagen der Staatsbahnen, die Verlegung der Verbindungsbahnen zu Berlin und zu Breslau und die Herstellung einer Eisenbahn von Dittersbach nach Altwasser und von Saarbrücken nach Saargemünd. Vom 9. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

§. 1.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten ist ermächtigt, für Rechnung des Staates:

1) die Hauptlinie der Ostbahn von Küstrin bis Eydtkuhnen mit einem zweiten Geleise versehen, die Bahnhöfe der Ostbahn angemessen erweitern und für die Ostbahn bei Berlin eine Reparaturwerkstätte herstellen,

2) das zweite Geleise der Westphälischen Eisenbahn auf der Strecke von Soest bis Altenbeken ausbauen,

3) auf der Strecke der Saarbrücker Eisenbahn vom Bahnhofe Neunkirchen bis zur Grube Reden ein drittes Geleise herstellen,

4) eine Eisenbahn von Saarbrücken nach Saargemünd erbauen,

5) die Schlesische Gebirgsbahn von Dittersbach aus mit dem Bahnhofe Altwasser der Breslau-Schweidnitz-Freiburger Eisenbahn in Verbindung setzen,

6) die Bahnhöfe der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn bei Berlin, Breslau, Görlitz und Kohlfurt, den gesteigerten Verkehrsverhältnissen entsprechend, umbauen und erweitern,

7) die Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn nach einem weiteren Umkreise der Stadt verlegen,

Ausgegeben zu Berlin den 5. April 1867.

8) die Bahnhofs-Verbindungsbahn zu Breslau umbauen, sowie endlich

9) das Betriebsmaterial der Staatsbahnen angemessen vermehren und die Reparaturwerkstätte der Saarbrücker Eisenbahn zu St. Johann erweitern zu lassen.

§. 2.

Der zu diesen Anlagen und Beschaffungen erforderliche Geldbedarf ist, soweit derselbe nicht aus anderweitig disponiblen Staatsfonds gedeckt werden kann, bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24 Millionen Thaler durch eine verzinsliche Anleihe zu beschaffen, welche vom Jahre 1867. an, nach Maaßgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel, allmälig zu realisiren ist.

Verwendungen zu den im §. 1. aufgeführten Anlagen und Beschaffungen, welche aus anderweitig disponiblen Staatsfonds erfolgen sollen, sind vorher im Staatshaushalts-Etat zum Ansatz zu bringen und unterliegen hier der budgetmäßigen Beschlußnahme. Der Betrag derselben wird gleichzeitig von der Anleihesumme in Abzug gebracht.

§. 3.

Von dem auf die Eröffnung des Betriebes der neuen Berliner Bahnhofs-Verbindungsbahn in ihrer ganzen Ausdehnung folgenden Jahre ab ist die Anleihe jährlich mit mindestens Einem Prozente zu tilgen.

§. 4.

Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe erforderlichen Beträge sind aus den etatsmäßigen Mitteln der Staats-Eisenbahnverwaltung zu entnehmen.

§. 5.

Die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen.

Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beträge an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3. 4. und 5. des Gesetzes vom 23. März 1852., betreffend die Ueberweisung der in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. Dezember 1849. aufzunehmenden Anleihe an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie die Tilgung dieser Anleihe (Gesetz-Samml. für 1852. S. 75.), Anwendung.

Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist zu kündigen, wogegen der Tilgungsfonds niemals verringert werden darf.

§. 6.

Jede Verfügung der Staatsregierung über die im §. 1. sub Nr. 1—8. be-

bezeichneten Eisenbahnen resp. Eisenbahntheile durch Veräußerung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtages.

§. 7.

Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Finanzminister und dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten übertragen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 9. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

(Nr. 6589.) Verordnung, betreffend die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den neuerworbenen Landestheilen. Vom 13. März 1867.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

verordnen für den Umfang der durch die Gesetze vom 20. September und 24. Dezember v. J. mit Unserer Monarchie vereinigten Landestheile, was folgt:

I. Die Prüfung der Kandidaten des höheren Schulamts in den genannten Landestheilen ist nach den in den älteren Provinzen deshalb bestehenden Grundsätzen zu regeln und fernerhin in Uebereinstimmung damit zu erhalten.

II. Unser Minister der Unterrichts-Angelegenheiten wird ermächtigt, die damit im Widerspruche stehenden Bestimmungen in den genannten Ländern, auch soweit dieselben auf landesherrlicher Verordnung beruhen, aufzuheben, und die erforderlichen Vorschriften über die Zusammensetzung und die Aufgaben der wissenschaftlichen Prüfungskommissionen im Verwaltungswege zu treffen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 13. März 1867.

(L. S.) Wilhelm.

v. Mühler.

(Nr. 6590.) Allerhöchster Erlaß vom 9. März 1867., betreffend die Organisation des Eisenbahnwesens in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie in den neu erworbenen ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen.

In Verfolg Meiner Erlasse vom 15. Oktober und 15. Dezember v. J. bestimme Ich auf den Antrag des Staatsministeriums vom 8. März d. J., daß das Eisenbahnwesen in den Herzogthümern Holstein und Schleswig, sowie in den neu erworbenen ehemals Bayerischen und Großherzoglich Hessischen Gebietstheilen schon jetzt dem Ressort des Ministeriums für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zugewiesen, auch die Frankfurt-Hamburger Eisenbahn unter die Aufsicht des Eisenbahnkommissariats zu Cöln gestellt werde.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 9. März 1867.

Wilhelm.

Gr. v. Bismarck-Schönhausen. Frh. v. d. Heydt. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

An das Staatsministerium.

(Nr. 6591.) Allerhöchster Erlaß vom 18. März 1867., betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853.

Auf Ihren Bericht vom 12. d. M. will Ich dem Antrage des Deichamtes entsprechend genehmigen, daß die §§. 41. und 48. des Deichstatuts für die Kulmer Stadtniederung vom 6. Juli 1853. aufgehoben werden und die §§. 29. und 36. der Allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. an deren Stelle treten.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zu veröffentlichen.

Berlin, den 18. März 1867.

Wilhelm.

v. Selchow.

An den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten.

(Nr. 6592.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des von der Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen in der Generalversammlung vom 5. Januar 1867. beschlossenen zweiten Statutnachtrages zu dem am 9. Februar 1857. genehmigten Gesellschaftsstatute. Vom 23. März 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1867. den von der Generalversammlung der Arenbergschen Aktiengesellschaft für Bergbau und Hüttenbetrieb zu Essen beschlossenen, in dem notariellen Protokolle vom 5. Januar 1867. verlautbarten zweiten Statutnachtrag zu dem am 9. Februar 1857. genehmigten Gesellschaftsstatute zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Statutnachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Düsseldorf bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. März 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6593.)

(Nr. 6593.) Bekanntmachung, betreffend die Allerhöchste Genehmigung des zweiten Nachtrages zu dem Statute der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels. Vom 23. März 1867.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 18. März 1867. den von der Werschen-Weißenfelser Braunkohlen-Aktiengesellschaft zu Weißenfels in der Generalversammlung vom 12. Oktober v. J. beschlossenen und von dem Verwaltungsrathe der Gesellschaft verlautbarten „Zweiten Nachtrag" zu dem unter dem 20. Juli 1857. bestätigten Gesellschaftsstatute, die Erhöhung des Grundkapitals betreffend, zu genehmigen geruht.

Der Allerhöchste Erlaß nebst dem Nachtrage wird durch das Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Merseburg bekannt gemacht werden.

Berlin, den 23. März 1867.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.
Gr. v. Itzenplitz.

(Nr. 6594.) Allerhöchster Erlaß vom 25. März 1867., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Februar 1867. wegen Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen aufzunehmende Staatsanleihe von drei Millionen Thaler.

Auf Ihren Bericht vom 21. d. Mts. genehmige Ich, daß die Staatsanleihe von drei Millionen Thaler, welche in Gemäßheit des Gesetzes vom 16. Februar d. J., betreffend die Uebernahme des Fürstlich Thurn und Taxisschen Postwesens auf Preußen (Gesetz-Samml. S. 353.), aufzunehmen ist, in Schuldverschreibungen über Einhundert Thaler, zweihundert Thaler, fünfhundert Thaler und Eintausend Thaler ausgegeben und mit vier einhalb Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres verzinst werde. Vom Jahre 1868. ab ist diese Anleihe jährlich mindestens mit Einem Prozent des Gesammtkapitals, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten und der durch Verjährung erloschenen Zinsen zu tilgen. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist auf ein Mal zu kündigen. Ich ermächtige Sie, hiernach die weitere Anordnung zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 25. März 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

 (Nr. 6595.)

(Nr. 6595.) Bekanntmachung, betreffend die Ausführung des Hannoverschen Gesetzes über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse, vom 14. Dezember 1864. (Hannoversche Gesetz-Samml. S. 556.). Vom 29. März 1867.

Zur Ausführung des §. 8. des Hannoverschen Gesetzes vom 14. Dezember 1864. über das Pfandrecht und die Befriedigung der Gläubiger im Konkurse wird hierdurch bekannt gemacht, daß mit Genehmigung des Justizministers vom 1. Mai d. J. an auch für den Hypothekenbuchsbezirk der Stadt Buxtehude neben dem General-Hypothekenbuche ein Spezial-Hypothekenbuch geführt werden wird.

Berlin, den 29. März 1867.

Der Justizminister.

Gr. zur Lippe.

(Nr. 6596.) Allerhöchster Erlaß vom 31. März 1867., betreffend die in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September 1866. zur Deckung des außerordentlichen Geldbedarfs der Militair- und Marineverwaltung aufzunehmende Staatsanleihe von 30 Millionen Thaler.

Auf Ihren Bericht vom 5. d. M. genehmige Ich, daß in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. September v. J., betreffend den außerordentlichen Geldbedarf der Militair- und Marineverwaltung (Gesetz-Samml. S. 607.), eine Staatsanleihe von dreißig Millionen Thaler aufgenommen werde. Die Anleihe ist in Schuldverschreibungen über Einhundert Thaler, zweihundert Thaler, fünfhundert Thaler und Eintausend Thaler auszugeben, mit vier und einhalb Prozent jährlich am 1. April und 1. Oktober jedes Jahres zu verzinsen und vom Jahre 1868. ab jährlich mit mindestens Einem Prozent des Gesammtkapitals, sowie mit dem Betrage der durch die fortschreitende Amortisation ersparten und der durch Verjährung erloschenen Zinsen zu tilgen. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, sowohl den hiernach zu berechnenden Tilgungsfonds, welcher niemals verringert werden darf, zu verstärken, als auch die sämmtlichen Schuldverschreibungen zur Rückzahlung nach sechsmonatlicher Frist zu kündigen. Ich ermächtige Sie, hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen.

Dieser Mein Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 31. März 1867.

Wilhelm.

Frh. v. d. Heydt.

An den Finanzminister.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).